

## **Rahmenvertrag für die Leistungsvereinbarungen im Bereich Alter und Gesundheit Bubikon**

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2022-89 genehmigt am

22.06.2022

Inkraftsetzung

01.01.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>5</b>
<b>III.</b>	<b>Leistungsbereich</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>6</b>
<b>V.</b>	<b>Benutzungsreglemente</b>	<b>7</b>
<b>VI.</b>	<b>Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse und Anstellungsverträge</b>	<b>7</b>
<b>VII.</b>	<b>Qualität</b>	<b>8</b>
<b>VIII.</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>8</b>
<b>IX.</b>	<b>Fonds</b>	<b>8</b>
<b>X.</b>	<b>Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>8</b>
<b>XI.</b>	<b>Beziehung zur Gemeinde und Controlling</b>	<b>8</b>
<b>XII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

## RAHMENVERTRAG

zwischen der

Gemeinde Bubikon als Auftraggeberin  
(nachstehend: Gemeinde)

und der

Zentrum Sunnegarte AG als Auftragnehmerin  
(nachstehend: Gesellschaft)

betreffend Leistungsvereinbarungen im Bereich Alter und Gesundheit Bubikon

### I. Rechtsgrundlagen

Bei Abschluss dieses Vertrages gelten die nachfolgenden Rechtsgrundlagen. Bei Änderungen gelten die angepassten Versionen und die Parteien stimmen sich darüber ab, ob eine Anpassung dieses Vertrages und seiner Anhänge notwendig ist.

#### **Bund:**

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG), SR 831.30, (Stand 1.1.2021)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, SR 832.10, (Stand 1.7.2021)

<sup>3</sup> Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995, SR 832.102, (Stand am 1.5.2021)

<sup>4</sup> Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002, SR 832.104, (Stand 1.1.2009)

<sup>5</sup> Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV), SR 832.112.31, (Stand 1.7.2021)

#### **Kanton Zürich:**

<sup>6</sup> Gemeindegesezt (GG) vom 20. April 2015, LS 131.1, (Stand 1.6.2019)

<sup>7</sup> Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007, LS 810.1, (Stand 1.3.2021)

<sup>8</sup> Pflegegesetz vom 27. September 2010, LS 855.1, (Stand 1.1.2012)

<sup>9</sup> Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, LS 855.11, (Stand 1.7.2013)

<sup>10</sup> Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 4. Dezember 2018 (ALV), LS 855.12, (Stand 22.2.2019)

#### **Gemeinde:**

<sup>11</sup> Gemeindeordnung vom 12. Februar 2017, NR 100.1, (Stand 1.1.2018)

<sup>12</sup> Botschaft des Gemeinderats vom 25. Februar 2009 zur Verselbständigung des Alters- und Pflegeheims Sunnegarte, der Spitex Bubikon sowie der Alterssiedlung Mooswies in der gemeinnützigen "Zentrum Sunnegarte AG" und Beschluss der Gemeinde vom 17. Mai 2009 (Urnenabstimmung)

<sup>13</sup> JUNG BLEIBEN UND ÄLTER WERDEN IN BUBIKON-WOLFHAUSEN, Alterskonzept 2030 und Konzept Pflegeversorgung vom 20.10.2021, NR 800.1 (Stand 1.1.2022)

**Weitere Grundlagen:**

<sup>14</sup> Leitentscheid Bundesgericht (9C\_446/2017) in Sachen Restfinanzierung der Pflegekosten vom 20. Juli 2018

<sup>15</sup> Tarifvertrag gemäss KVG betreffend der Akut- und Übergangspflege und intermediären Strukturen zwischen den Verbänden und tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG vom 19. November 2012

<sup>16</sup> Administrativvertrag zwischen den Verbänden und Helsana/Sanitas/KPT, tarifsuisse ag, CSS Versicherung AG vom 01. April 2021

<sup>17</sup> Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz (SVS) / Association Spitex Privé Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT vom 01. April 2021

<sup>18</sup> Administrativvertrag zwischen dem SVS / ASPS und tarifsuisse ag vom 1.1.2019

<sup>19</sup> Administrativvertrag zwischen dem SVS, ASPS und CSS Versicherung AG vom 1.4.2021

<sup>20</sup> Verträge betreffend der Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG, gültig ab 1.1.2011

<sup>21</sup> Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz)

<sup>22</sup> «Modellösung mASA Spitex, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Spitex Betriebe» vom Zentrum AEH (Arbeitssicherheit, Ergonomie und Hygiene)

<sup>23</sup> Leitfaden für Spitex- und Zivilschutz-Organisationen zur Erstellung eines Pandemiekonzepts im Kanton Zürich, 3. Auflage 2018

<sup>24</sup> Leitbild für die Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom 21. November 2014

<sup>25</sup> Statuten der Zentrum Sunnegarte AG vom 17. Juli 2009

<sup>26</sup> Jährliche Schreiben mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung (aktueller Stand: Schreiben vom 20. August 2021 für das Jahr 2022)

<sup>27</sup> Merkblatt der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich „Betriebsbewilligung für eine Pflegeinstitution (Alters- und Pflegeheim, Pflegeheim, Pflegewohnung)“ vom April 2021

<sup>28</sup> Merkblatt der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich „Betriebsbewilligung für eine Institution der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex)“ vom April 2021

<sup>29</sup> Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bubikon und der Kinder-Spitex Kanton Zürich vom 5.12.2007, NR 810.2 (abgelaufen 31.12.2011)

<sup>30</sup> Leistungsvereinbarung zwischen der SPITEX Bubikon und GZO palliative Care Team vom 28.4.2016

<sup>31</sup> benevol Standards der Freiwilligenarbeit vom Januar 2013 (Stand August 2021)

<sup>32</sup> Leistungsvereinbarung zwischen der SPITEX Bubikon und der socialcare eG Zürich

<sup>33</sup> Leitbild der Zentrum Sunnegarte AG

## II. Vertragsgegenstand

- |        |  |  |
|--------|--|--|
| Art. 1 | Vertragsgegenstand                     | <p><sup>1</sup> In Ausführung der Beschlüsse der Bevölkerung vom 17. Mai 2009 und des Gemeinderates vom 8. Juli 2009 über die Zusammenfassung der Dienstleistungen im Bereich Alter und Gesundheit der Gemeinde bilden die zu erbringenden Leistungen, die Finanzierungsbeiträge sowie die Beteiligung privater Organisationen Gegenstand dieses Vertrages. Er regelt ausserdem die Grundsätze der Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Benutzerinnen und Benutzern ihrer Einrichtungen sowie zwischen der Gesellschaft und den privaten Organisationen, welche Leistungen zugunsten der Gesellschaft bzw. einzelner Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger erbringen. Diese sind von der Gesellschaft bei der Ausgestaltung der entsprechenden Vertragsverhältnisse zu beachten.</p> |
|        | Grundsatz Leistungsvereinbarungen      | <p><sup>2</sup> Für die Erstellung von weiteren Leistungsvereinbarungen im Bereich Alter und Gesundheit mit Dritten ist die Gemeinde zuständig und schliesst diese in Absprache mit der Gesellschaft ab. Unter anderem regeln solche Leistungsvereinbarungen auch die Koordination zwischen Dritten, der Gesellschaft und der Gemeinde.</p>  |
| Art. 2 | Vertragsaufbau                         | <p><sup>1</sup> Das Vertragswerk besteht aus folgenden Dokumenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorliegender Rahmenvertrag mit den allgemeinen Regelungen</li> <li>b) Einzelne Leistungsvereinbarungen, in denen auch die Finanzierung geregelt ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsvereinbarung Anhang 1 Beratung</li> <li>- Leistungsvereinbarung Anhang 2 SPITEX</li> <li>- Leistungsvereinbarung Anhang 3 Betreuung und Pflege stationär</li> </ul> </li> <li>c) geplant ist weiter eine «Leistungsvereinbarung Anhang 4 Wohnen mit Service», für welche sich die Parteien zu Zielgruppen, Leistungsangebot und gegenseitige Pflichten im Vorfeld noch abstimmen.</li> </ul>   |
|        | Vorrang Regelung Leistungsvereinbarung | <p><sup>2</sup> Bei allfälligen Widersprüchen zwischen einer Leistungsvereinbarung und dem Rahmenvertrag gehen die Regelungen in der jeweiligen Leistungsvereinbarung vor.</p>   |
| Art. 3 | Alterskonzept                          | <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft beachtet die im Alterskonzept „JUNG BLEIBEN UND ÄLTER WERDEN IN BUBIKON-WOLFHAUSEN 2030“ im Kapitel 2.2 aufgeführten strategischen Grundsätze der Gemeinde.</p>   |

### III. Leistungsbereich

- Art. 4      Leistungsbe-  
reich      <sup>1</sup> Die Gesellschaft ist beauftragt, die Beratung und Betreuung der Bevölkerung der Gemeinde gemäss Alterskonzept<sup>13</sup> der Gemeinde, wie in den einzelnen Leistungsvereinbarungen gemäss Anhang 1 - 3 beschrieben, sicherzustellen.
- Art. 5      Leistungs-  
erbringung      <sup>1</sup> Die Gesellschaft erbringt diese Leistungen selbst oder mit Unterstützung und in geeigneter Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Fachpersonen, mit denen sie einen Zusammenarbeitungsvertrag unterhält.
- Art. 6      Öffentlichkeits-  
arbeit      <sup>1</sup> Die Gesellschaft betreibt eine sachgemässe interne und externe Informationspolitik bezüglich Gesundheit, Alter, Prävention und Angebot.

### IV. Finanzierung

- Art. 7      Eigenwirtschaft-  
lichkeit      <sup>1</sup> Die Gesellschaft ist eigenwirtschaftlich zu führen. Überschüsse verbleiben in der Gesellschaft und dienen zur Stärkung der Ertragskraft und zur Deckung von Risiken. Allfällige Defizite sind auf die neue Rechnung vorzutragen.
- Wirtschaftlich-  
keit      <sup>2</sup> Die Gesellschaft verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieses Rahmenvertrags zu verwenden.
- Art. 8      Leistungs-  
kalkulation  
Vollkosten-  
deckung      <sup>1</sup> Die Leistungen sind nach dem Prinzip echter Vollkostendeckung (Grundsatz der Substanzerhaltung und betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen) und angemessener Rücklagen zur Deckung von Risiken zu kalkulieren.
- Art. 9      Konkurrenz-  
fähigkeit      <sup>1</sup> Die kalkulierten Kosten für die Leistungen sollen mit denen vergleichbarer, führender Unternehmen im Kanton Zürich konkurrenzfähig sein.
- Art. 10      Einnahmen der  
Gesellschaft      <sup>1</sup> Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich in der Regel zusammen aus:
- a) Erträgen aus den Dienstleistungen durch die Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezügler
  - b) Kostenbeteiligung der Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezügler gemäss Pflegegesetz.
  - c) Normdefizitbeiträge der Pflegefinanzierung gemäss Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich respektive ein allfälliges Restdefizit der öffentlichen Hand (Gemeinde)
  - d) Spezifische Beiträge der Gemeinde gemäss separaten Leistungsvereinbarungen (Anhänge zu diesem Rahmenvertrag)

- e) Spenden und Legate
- f) Allfällige weitere Einnahmen

Art. 11	Subjekt- subventio- nierung	<sup>1</sup> Gemäss Ausgliederungserlass <sup>12</sup> , Abschnitt 2.3.2 Finanzierung, ist eine Reduktion der Subjektsubventionierungen nach Fertigstellung der Um- und Neubauten vorzunehmen. Seitens der Gemeinde werden ab dem 1.1.2023 keine pauschalen Subjektsubventionierungen mehr an die Gesellschaft ausgerichtet, da mit der heutigen Pflegefinanzierung eine kostendeckende Betriebsführung möglich ist.
	Gemeindebei- träge	<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Zusatzdienstleistungen oder Projekte der Gesellschaft mit Gemeindebeiträgen unterstützen. Die Gesellschaft hat der Gemeinde diese bis jeweils Mitte Juni des Vorjahres zu beantragen, damit sie in den Budgetprozess der Gemeinde einfließen können.
	Budgetvorbe- halt	<sup>3</sup> Die sich aus diesem Vertrag ergebenden finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gelten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung, soweit es sich nicht um gebundene Ausgaben handelt.
Art. 12	Kapitalisierung	<sup>1</sup> Die Gemeinde kann im Auftrag der Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt Geld aufnehmen und dieses der Gesellschaft zur Verfügung stellen, wobei die Gesellschaft zumindest die entsprechenden Kapitalkosten der Gemeinde übernehmen muss.
Art. 13	Haftpflicht- Versicherung	<sup>1</sup> Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken (Empfehlung) abzuschliessen.

## V. Benutzungsreglemente

Art. 14	Reglemente	<sup>1</sup> Die Gesellschaft erlässt die notwendigen Reglemente, Tarif- und Taxordnungen für die Benützung ihrer Dienste.
---------	------------	--

## VI. Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse und Anstellungsverträge

Art. 15	Rechtsnatur	<sup>1</sup> Es werden keine hoheitlichen Befugnisse auf die Gesellschaft übertragen. Die Rechtsverhältnisse mit den Benutzerinnen und Benutzern der Dienste der Gesellschaft beziehungsweise der Institution, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet, sind privatrechtlicher Natur.
	Anstellungsver- träge	<sup>2</sup> Die Anstellungsverträge der Gesellschaft mit den Mitarbeitenden sind privatrechtlicher Natur, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts und halten branchenübliche Standards ein.

## VII. Qualität

- Art. 16 Qualitätsmanagement
- <sup>1</sup> Die Qualität der Leistungen der Gesellschaft muss allgemein anerkannten Standards wie z.B. Verbandsvorgaben etc. zur Betreuung von Betagten und Pflegebedürftigen gegenüber Mitarbeitenden entsprechen.
- Synergien
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft koordiniert die verschiedenen Dienstleistungen und schöpft mögliche Synergien in allen Bereichen aus.

## VIII. Datenschutz

- Art. 17 Datenschutz
- <sup>1</sup> Die Gesellschaft verpflichtet sich, die auf sie anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die personenbezogenen Daten ihrer Benutzerinnen und Benutzer sowie Mitarbeitenden mit angemessenen technischen und organisatorischen Daten zu schützen.

## IX. Fonds

- Art. 18 Fonds
- <sup>1</sup> Die Gesellschaft erlässt nach Vorgabe der Spenderinnen und Spender die notwendigen Reglemente für die ihr übertragenen und/oder von ihr selber gegründeten Fonds mit spezifischer Zweckbindung.

## X. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 19 Unterstützung
- <sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.
- Art. 20 Öffentlichkeitsarbeit
- <sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt die Gesellschaft in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.
- Art. 21 Sozial- und Gesundheitsplanung
- <sup>1</sup> Die Gemeinde bezieht die Gesellschaft in den sich überschneidenden Themen in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## XI. Beziehung zur Gemeinde und Controlling

- Art. 22 Partnerschaftlichkeit
- <sup>1</sup> Beide Seiten - Gemeinde und Gesellschaft - verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu erfüllen haben.
- Zentrale Anlaufstelle
- <sup>2</sup> Für sämtliche Beziehungen der Gesellschaft mit der Gemeinde, die auf diesem Vertrag beruhen, bezeichnet die Gemeinde eine zentrale Anlaufstelle.

Unterlagen	<sup>3</sup> Der zentralen Anlaufstelle sind durch die Gesellschaft alle notwendigen Unterlagen, Auskünfte und Informationen im Zusammenhang mit dem Vollzug und der Weiterführung dieses Rahmenvertrages inklusive der Leistungsvereinbarungen in den Anhängen zur Verfügung zu stellen.
Jahresbericht	<sup>4</sup> Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Gemeinde anlässlich der Generalversammlung in einem zusammenfassenden Jahresbericht über die vereinbarte Leistungserbringung Rechenschaft zu erteilen. Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geschäftsbericht und allgemeine Informationen</li> <li>b) Spartenrechnung mindestens zu den Bereichen Informations- und Beratungsstelle Alter und Gesundheit, SPITEX und Alters- und Pflegeheim</li> <li>c) Stand des Qualitätsmanagements</li> <li>d) Statistische Angaben über die erbrachten Leistungen und deren Erfolgsmessung</li> <li>e) Personelle Situation (Bestand, Wechsel, Entwicklung der Anstellungsbedingungen, Altersvorsorge und Arbeitnehmerversicherungen)</li> <li>f) Zukunftsperspektiven</li> </ul>
Treffen	<sup>5</sup> Zur Besprechung der bisherigen und künftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch, mindestens aber einmal jährlich.
Art. 23	Rechnungsprüfung <sup>1</sup> Die Rechnungslegung der Gesellschaft wird im Rahmen der üblichen Jahresrevision durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Art. 24	Dauer <sup>1</sup> Dieser Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt ab 1. Januar 2023. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
	Kündigungsfrist <sup>2</sup> Er kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.  <sup>3</sup> Die Kündigung des Rahmenvertrages führt nicht automatisch zur Kündigung der einzelnen Leistungsvereinbarungen, sondern bewirkt, dass unter diesem Rahmenvertrag keine weiteren Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können. Auf bereits geschlossene Leistungsvereinbarungen bleiben die Vertragsbestimmungen dieses Vertrages während ihrer Dauer anwendbar.
Art. 25	Vertragsüberprüfung <sup>1</sup> Änderungen zum Vertrag, die zur Anpassung der jährlichen finanziellen Beiträge der Gemeinde führen, sind zwischen den

Parteien jeweils bis Ende September zu vereinbaren. Nach Genehmigung des Budgets der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung treten diese in Kraft.

<sup>2</sup> Eine generelle Überprüfung dieses Rahmenvertrages wird zusammen mit der nächsten Überprüfung des Alterskonzeptes, voraussichtlich im Jahr 2030 vorgenommen.

**Art. 26 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wenn immer möglich einvernehmlich zu lösen.

<sup>2</sup> Ist eine einvernehmliche Streiterledigung nicht möglich, verpflichten sich die Parteien, eine Mediation durchzuführen. Endet das Mediationsverfahren, bleibt es den Parteien offen, den Rechtsweg einzuschlagen. In diesem Fall sind die ordentlichen Gerichte in Bubikon zuständig. Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes und/oder gerichtlicher Beweissicherung sind auch vor Ausschöpfung der Mediation nicht ausgeschlossen.

**Art. 27 Ablösung**

<sup>1</sup> Dieser Rahmenvertrag inklusive seiner Anhänge ersetzt den Rahmenkontrakt inklusive seiner Anhänge vom 2.12.2009.

Bubikon, 30. Juni 2022

**Gemeinderat Bubikon**

Präsidentin

Gemeindeschreiber

A. Keller

U. Tanner

**Zentrum Sunnegarte AG**

Präsident des Verwaltungsrates

Zentrumsleiter

Ch. Kaufmann

P. Grossholz

Beilagen:

- Leistungsvereinbarung Anhang 1 Beratung
- Leistungsvereinbarung Anhang 2 SPITEX
- Leistungsvereinbarung Anhang 3 Betreuung und Pflege stationär